



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen

Freie Wähler Haslach im Kinzigtal

und hat seinen Sitz in 77716 Haslach im Kinzigtal (Ortenaukreis).
Er ist Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein Freie Wähler Haslach im Kinzigtal bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen in Haslach im Kinzigtal als kommunalpolitische Gruppierung. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.

Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

Der Verein ist eine unabhängige Wählerversammlung im Sinne des § 34g EStG.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder/jede deutsche Staatsangehörige (Art. 116 GG) werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung, sowie den Zielen der Freien Wähler Baden Württemberg bekennt.
Desgleichen kann jeder/jede Bürger/in, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) besitzt und seit mindestens 3 Monaten in Haslach i. K. wohnt Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist in einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

Wer gegen die Beschlüsse des Vereins und / oder gegen die Ziele gröblich verstoßen hat.

6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung die bzw. den Betroffenen – soweit tunlich – zu hören hat.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Vertretern der Freien Wähler der Gemeinde- und Ortschaftsräte von Haslach.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und
 - e) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per e-mail zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Mit Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder kann auch offen durch Handerhebung gewählt werden. Die Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen, die keine Wahlen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt Abstimmung mittels Stimmzettel.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Bewerbern

Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, gelten dafür die jeweils zum Zeitpunkt der Wahl geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Wahlen sind jedoch immer geheim durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese 1.Satzung tritt am 26. April 2005 in Kraft

Die Gründungsmitglieder

- | | |
|----------------------|------------------------|
| 1. Mark Böttcher | 10. Karl Rau |
| 2. Heinz Daniel | 11. Udo Forschner |
| 3. Christian Fus | 12. Hans Hessler |
| 4. Carola Geiger | 13. Anita Rauber |
| 5. Siegfried Halter | 14. Hans-Peter Kohlund |
| 6. Joachim Prinzbach | 15. Michael Geiger |
| 7. Ingeborg Spengler | 16. |
| 8. Heinz Winkler | 17. |
| 9. Götz Gegg | 18. |